



GEMEINDEAMT MANNING

Bezirk Vöcklabruck, OÖ
4903 Manning, Manning 31
www.manning.ooe.gv.at

Wassergebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Manning vom 12. Dezember 2021, mit der eine Wassergebührenordnung der Gemeinde Manning erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 idgF. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 idgF. wird verordnet:

§1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken (Gebäuden) an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Manning (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der (sind die) grundbücherliche(n) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§2

Ausnahme von der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr entfällt für Grundstücke und Gebäude der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, wenn sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder zur Befriedigung öffentlichen (kommunalen) Bedarfs als Träger privater Rechte tätig werden. Dies gilt auch im Fall des Bestehens von Baurechten.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro m² der Bemessungsgrundlage € 15,671 mindestens aber € 2.350,70.
2. Als Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Höhe von € 2.350,70 vorgeschrieben.
3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder

mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß (Nutzfläche) berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Bei Mansardenwohnungen sowie in Dachgeschoßen wird die verbaute Fläche erst ab einer lichten Raumhöhe von 1,5 m zur Bemessungsgrundlage herangezogen.

4. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind,
- b) Garagen, die nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen und Balkone sowie die über die Bauflucht hinausragenden Teile von Loggien und Wintergärten, wenn diese nicht beheizbar sind.
- d) Dach- und Abstellräume
- e) Heiz- und Brennstofflagerräume im Erdgeschoß, sofern kein Keller vorhanden ist und in diesem Raum kein Wasserentnahmestelle vorhanden ist.

5. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet, so ist jedes Gebäude, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist, in die Berechnung der Bemessungsgrundlage mit ein zu beziehen. Die Wasserleitungsanschlussgebühr ist nach der gesamten Bemessungsgrundlage vorzuschreiben, wobei die Mindestanschlussgebühr von € 2.350,70 nur einmal je bebautem Grundstück zu entrichten ist.

6. Für Objekte mit einer geringen Wasserentnahme (wie Lagerhallen, Fabrikationsanlagen und dgl.), die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr wie folgt gestaffelt:

Es werden für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage 100 %, von 241 – 600 m² der Bemessungsgrundlage 60 % und für die Fläche über 600 m² der Bemessungsgrundlage 30 % vorgeschrieben.

7. Schwimmbäder sind mit der Kubikmeteranzahl der Wassermenge in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Pro Kubikmeter wird eine Anschlussgebühr in Höhe von € 15,671 verrechnet.

8. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage nur 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

9. Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt: Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser erhalten einen Zuschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke Verwendung finden oder mit verwendet werden, (egal in welchen Geschossen), jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen. Die Fläche der Fremdenzimmer zählt als Bemessungsgrundlage, ist jedoch von der Basis für die Errechnung des 50 %-igen Zuschlages ausgenommen. Für Veranstaltungssäle wird wegen der geringen Auslastung ein Abschlag von 50 % gewährt. Ebenso wird für Schule, Kindergarten, Pfarrheim, Musikheim und Feuerwehrdepot wegen der geringen Auslastung ein Abschlag von 50 % gewährt.
10. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgung geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 4

Ergänzungsgebühr

1. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 5

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem

betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurück zu zahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Wasserbezugsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit einem geeichten Wasserzähler pro Kubikmeter € 1,970 mindestens aber € 78,80.
2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Menge zu schätzen. Bei Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich
 - a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.000 Quadratmeter € 70,00 für je angefangene weitere 100 Quadratmeter € 0,07.
 - b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den behördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 € 0,24.
4. Für die Beistellung von Wasserzählern wird je Zähler eine Wasserzählergebühr eingehoben. Diese Zählergebühr beträgt jährlich für einen Wasserzähler der Nenngröße 3 m³ € 15,70 und für einen Wasserzähler der Nenngröße 7 m³ und darüber € 18,99.

§ 7
Bereitstellungsgebühr
(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis 1.000 Quadratmeter jährlich pauschal € 112,00 und für jeden weiteren Quadratmeter jährlich pauschal € 0,112.

§ 8
Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungsanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 5 dieser Verordnung sind zu jenem Wert an zu rechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. als Akontozahlung in der Höhe von 25 % der im Vorjahr entrichteten Wassergebühr und zum 15.02. jeden Jahres (Endabrechnung des Vorjahres) zu entrichten.
3. Die Zählergebühr ist vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 9
Umsatzsteuer

In den angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 10
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch am 01. Jänner 2022, rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. März 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Gerhard Gründlinger

Angeschlagen am: 13.12.2021

Abgenommen am: